

Schulordnung

1. Die Musikschule übernimmt die musikalische Ausbildung des bei ihr angemeldeten Schülers. Das Schuljahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.
2. Die Musikschule verbürgt sich für die regelmäßige und ordnungsgemäße wöchentliche Unterrichtung des Schülers. Der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht pünktlich zu besuchen und sich gewissenhaft vorzubereiten.
3. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die auf Seiten der Musikschule liegen, wird dieser grundsätzlich nachgeholt. Fällt der Unterricht wegen der Erkrankung der zuständigen Lehrkraft aus, gilt dies erst ab dem dritten Erkrankungstag pro Musikschuljahr. Ab dem dritten Erkrankungstag hat die Musikschule die Wahl, Unterricht durch eine Ersatzkraft anzubieten oder ihn durch den zuständigen Lehrer nachzuholen, sobald dieser wieder gesund ist. Tut sie dies nicht, erstattet sie die Unterrichtsgebühren. Im Übrigen bleibt der Unterricht auch während der beiden Erkrankungstage, die nicht nachzuholen sind, vergütungspflichtig. Die Lehrkraft ist berechtigt, einmal im Jahr die Unterrichtsstunde zur Weiterbildung ausfallen zu lassen.
4. Die Ferien richten sich nach den Ferien der Allgemeinbildenden Schulen, der Unterricht fällt an gesetzlichen Feiertagen und beweglichen Ferientagen der örtlichen Schulen aus. Im Jahresmittel sind mindestens 37 Termine von dem Lehrpersonal anzubieten. Liegt die Anzahl der Unterrichtstermine z.B. durch Feier- und Brückentage darunter, werden auf Wunsch der Eltern Ersatztermine in Absprache mit der Lehrkraft angeboten. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Krankheit wird die Gebühr ausgesetzt.
5. Das Unterrichtsverhältnis wird grundsätzlich auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Wird es von keiner Seite gekündigt, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit und kann schriftlich jeweils zum 30. April bzw. 31. Oktober eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Sekretariat 4 Wochen vor der Frist vorliegen. Die Musikalische Früherziehung wird grundsätzlich auf ein Jahr abgeschlossen und kann nur zum 31. Oktober gekündigt

werden. Eine Kündigung von Teilnehmern in Bläser-, Streicher- und Musizierklassen ist nur zum 31.08. möglich.

6. Leihinstrumente sind in begrenzter Anzahl vorhanden.
7. Die Schüler sind beim Badischen Gemeindeversicherungsverband auf dem Schulweg, während des Unterrichts und bei evtl. Wartestunden unfallversichert. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.
8. Der Unterricht findet grundsätzlich in den Schulen unseres Einzugsgebietes statt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Schulleitung zulässig.
9. Die Lehrkräfte haben gegenüber den Eltern Informationspflicht. Die Abhaltung von Vorspielabenden und Konzerten gehört ebenfalls zu dem Aufgabenbereich der Lehrkräfte. Der Unterricht richtet sich nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

Probezeit: Es besteht eine einmonatige Probezeit. Im Bereich Früherziehung, Streicher-, Bläser- und Musizierklassen beträgt die Probezeit 2 Monate. Innerhalb der Probezeit kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Gebührenpflicht: Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Musikschule erhoben.

Eine Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühren bleibt der Musikschule vorbehalten. Im Falle einer Gebührenerhöhung hat der Schüler bzw. dessen Eltern das Recht, das Unterrichtsverhältnis schriftlich zu kündigen.

Der Elternbeirat

Eltern sind Kunden, Kritiker, Helfer und Partner. Mit kreativen Ideen, Anregungen und Verbesserungsvorschlägen unterstützen sie die musikalische Entwicklung und Förderung ihrer Kinder. In Zusammenarbeit mit den Kommunen und in der Öffentlichkeitsarbeit können die Eltern wichtige Impulsgeber sein.